

# Landesgesetz Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft“ (LGRL)

Wohnungen für Ansässige  
Wohnungen mit Preisbindung

RA Dr. Paul Lintner

**Anmerkung:** Der nachfolgende Text beinhaltet die Änderungen gemäß Landesgesetzen vom 20. Dezember 2019, Nr. 17, vom 16. April 2020, Nr. 3, vom 19. August 2020, Nr. 9, vom 17. Dezember 2020, Nr. 15, vom 17. März 2021, Nr. 3, vom 23. Juli 2021, Nr. 5, vom 10. Jänner 2022, Nr. 1, vom 16. August 2022, Nr. 10, vom 1. Juni 2023, Nr. 9, vom 4. August 2023, Nr. 18 vom 26. März 2024, Nr. 1 und vom 17. Juni 2025 Nr. 6, Änderungen 2026.

## Bindungen - Wohnungen für Ansässige

Generell definiert Art. 38 LGRL die Verwendung der Baumasse zur Wohnnutzung:

**(1) Unbeschadet** des **Einbehalts** eines Teiles des **Planungsmehrwerts** gemäß Artikel 19 **sind von der** zur **Wohnnutzung bestimmten neuen Baumasse (Mischgebiet)** für die Errichtung von Wohnungen für Ansässige, die keine Luxuswohnungen sein dürfen, gemäß Artikel 39 zu verwenden.

Die  Hälfte  dieser Baumasse muss für Wohnungen mit einer Nettofläche von mindestens 70 m<sup>2</sup> verwendet werden.

In Abweichung zur Regelung laut diesem Absatz kann der Gemeinderat, sofern die gesamte Gemeinde von der Landesregierung anhand objektiver Kriterien als **strukturschwach** und **abwanderungsgefährdet** eingestuft wird und **nicht** im **Anhang A** des Beschlusses der Landesregierung vom 25. September 2018, Nr. 968, aufscheint, entscheiden, **mindestens 60 Prozent** der neuen Baumasse für die Errichtung von **Wohnungen für Ansässige** gemäß Artikel 39 zu verwenden.

**(1-bis)** Falls die **Einhebung** des **Planungsmehrwerts** in Mischgebieten **ausschließlich** durch die **Errichtung von Wohnungen mit Preisbindung** gemäß Artikel 19 Absatz 3 erfolgt, müssen auf jenen Flächen, die nicht für den geförderten Wohnbau oder Wohnungen mit Preisbindung vorgesehen sind (Rest: 40%), und sofern es sich nicht um Gemeinden und Fraktionen laut Anhang A des Beschlusses der Landesregierung vom 25. September 2018, Nr. 968, handelt, in **Abweichung** von der **Regelung laut Absatz 1** lediglich **60 Prozent** der **neuen Baumasse** für die Errichtung von **Wohnungen für Ansässige**, die keine Luxuswohnungen sein dürfen, gemäß Artikel 39 verwendet werden. Diese **Ausnahmeregelung** kommt **vorbehaltlich** der **Gewährung** eines **zusätzlichen Preisabschlages (Mindestens 2%)** für den Erstverkauf und Weiterverkauf der Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätze zur Anwendung, der in der Verordnung laut Artikel 40 Absatz 6 näher geregelt wird.

## Bindungen (inklusive Wohnungen für Ansässige)

### Wohnungen für Ansässige

Art. 39 Abs. 3 LGRL

Die **Genehmigung** zur **Errichtung** von **Wohnungen** für in Südtirol Ansässige darf nur unter der **Bedingung** erteilt werden, dass der Antragsteller/die Antragstellerin mittels einer einseitigen **Verpflichtungserklärung** die Gemeinde ermächtigt, die **Bindung** laut diesem Artikel **im Grundbuch** anmerken zu lassen. Die Anmerkung wird von der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin beantragt.

## ❖ Wohnungen für Ansässige (art. 39)

- Rechtssicherheit, wann die Voraussetzung für die Besetzung einer Wohnung für Ansässige erfüllt sein muss
- Wohnsitz = Meldeamtlicher Wohnsitz
- Ausreichend, wenn zumindest ein Mitglied der Familie über die erforderlichen Voraussetzungen des meldeamtlichen Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes verfügt
- Anerkennung eines historischen Wohnsitzes für im Ausland ansässige Personen, die nach Südtirol zurückkehren wollen

## Im Detail: Wohnungen für Ansässige (Art. 39 LGRL)

- Berechtigt sind Personen, die bei der Besetzung ihren **Wohnsitz** in einer Gemeinde Südtirols **seit mindestens 5 Jahren** haben oder ihren **Arbeitsplatz in einer Gemeinde Südtirols** haben;
- Bei Vermietung: es muss der **Landesmietzins** gemäß Art. 7 LG 17.12.1998 Nr. 13 zur Anwendung kommen;
- Die Wohnungen für Ansässige dürfen auch als Arbeiter-, Schüler-, Studenten- oder Behindertenwohnheime, für Wohngemeinschaften, als geschützte Wohnungen oder als Wohnungen verwendet werden, die von nicht gewinnorientierten Körperschaften, errichtet werden;
- Die Wohnung muss **innerhalb eines Jahres** ab Bezugsfertigkeit **besetzt** werden. Sollte die Wohnung frei werden, muss sie innerhalb von 6 Monaten von einer berechtigten Person besetzt werden;
- Art. 97 LGRL regelt die Nicht-Besetzung oder widerrechtliche Besetzung
- Gemeinde erlässt **Verordnung** für **Bedingungen** für die **Löschung der Bindung** (Bezahlung Geldbetrag);
- **Keine Löschung** bei Wohnungen mit Preisbindung, Wohnungen des geförderten Wohnbaues und die nicht mindestens 10 Jahre ordnungsgemäß besetzt wurden & außerhalb des Siedlungsgebietes.

## Im Detail: Wohnungen für Ansässige (Art. 39 LGRL)

### Achtung:

Die Bindung darf **auf keinem Fall gelöscht** werden, wenn es sich um Wohnungen mit Preisbindung laut Art. 40 oder um Wohnungen handelt, die auf Flächen für den geförderten Wohnbau oder außerhalb des Siedlungsgebiets errichtet worden sind.

## Natur- und Agrarflächen

- Wohngebäuden auf 1.000 m<sup>3</sup> erweitern, sofern seit 24. Oktober 1973 mit mindestens 300 m<sup>3</sup> bestehend: Die **Erweiterung** muss für **Wohnungen** für **Ansässige laut Artikel 39** verwendet werden. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die zusätzliche Baumasse zur Erweiterung um nicht mehr als 20 Prozent einer nicht gebundenen Wohneinheit verwendet wird, die seit dem 21. August 2020 bereits besteht, unbeschadet der Pflicht der Bindung im Falle einer nachträglichen Teilung der erweiterten Wohneinheit.
- Unter Einhaltung der vom Absatz 5 vorgesehenen Bestimmungen dürfen Wohngebäude, die seit 24. Oktober 1973 mit einer Baumasse von mindestens 200 m<sup>3</sup> im Landwirtschaftsgebiet bestehen und nicht zu einem geschlossenen Hof gehören oder nicht von einem geschlossenen Hof abgetrennt wurden, auf maximal 500 m<sup>3</sup> erweitert werden; die Inanspruchnahme der städtebaulichen Anreize laut Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c) ist ausgeschlossen. Die **Erweiterung** muss für **Wohnungen** für **Ansässige** laut **Artikel 39** verwendet werden.

## ❖ Raumordnungsvereinbarungen (Art. 20)

- Präzisierungen in der Formulierung, um die Anwendung der Raumordnungsvereinbarungen auch auf Grundlage von Festlegungen im einheitlichen Strategiedokument der Gemeinde vornehmen zu können
- Die Abtretung von Baurechten durch Ausweisung von Baugebieten innerhalb des Siedlungsgebietes oder in bestehenden Baugebieten möglich
- Ergänzung hinsichtlich der 100-prozentigen Bindung von neuen Wohnvolumen zugunsten von Ansässigen
- Achtung: Wohnungen mit Preisbindung nicht mehr Zulässig!

## Raumordnungsvereinbarungen (Art. 20 LGRL)

Art. 20, Abs. 3 LGRL:

In den Raumordnungsvereinbarungen können folgende Leistungen oder Gegenleistungen vorgesehen werden:

- **Abtretung** oder **Tausch von Liegenschaften** oder **dinglichen Rechten**, wobei die Vertragspartner seit wenigstens 5 Jahren mehrheitlich Eigentümer der vertragsgegenständlichen Liegenschaften sein müssen, ausgenommen bei Schenkungen und Erbschaften, oder Schaffung oder Abtretung von Baurechten in bestehenden Baugebiete; Detailhandel kann nur in Mischgebieten und nur zusammen mit vorwiegender und vorhergehender Schaffung von Baumasse für Wohnen Teil von Raumordnungsvereinbarungen sein,
- **Bau** von **primären** und **sekundären Erschließungsanlagen** zu Lasten der Privatperson,
- Ausführung von **Sanierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen** unter Umwelt- oder landschaftlichen Aspekten,
- **Ausgleichszahlung**,
- **Keine Wohnungen mit Preisbindung.**

Art. 24, Abs. 3 LGRL – Mischgebiet

**(3)** Unbeschadet der Ausnahmeregelung zur Anrechnung von Flächen bei bereits rechtmäßig bestehenden Gebäuden gemäß Artikel 19 Absatz 3 sowie der Bestimmungen laut Artikel 20 muss die Gemeinde in jedem Fall sicherstellen, dass **mindestens 60 Prozent der auf der neu ausgewiesenen Fläche** vorgesehenen gesamten Baumasse des Mischgebietes dem geförderten Wohnbau, den öffentlichen und sozialen Wohnbau eingeschlossen, und/oder Wohnungen mit Preisbindung vorbehalten werden.

**Mindestens 40 Prozent** der auf der neu ausgewiesenen Fläche vorgesehenen gesamten Baumasse des Mischgebietes müssen in jedem Fall Personen vorbehalten werden, welche die Voraussetzungen für die Zuweisung des geförderten Baulandes gemäß **Artikel 82 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13**, in geltender Fassung, erfüllen und/oder dem öffentlichen und sozialen Wohnbau vorbehalten werden.

## Wohnungen mit Preisbindung (art. 40 LGRL und DLH Nr. 24 vom 17.10.2024)

- Verpflichtung des Interessenten mittels Vereinbarung Wohnungen mit Preisbindung zu realisieren
- Merkmale einer Volkswohnung Art. 41 LG 13/1998
- Rangordnungen für Berechtigte
- Preis für Erst- und Weiterverkauf
- Weiterverkauf mit Unbedenklichkeitserklärung des Bürgermeisters
- Bindung laut Art. 39 und Art. 40 LGRL (20 Jahre) wird im Grundbuch einverleibt
- Mietzins darf Landesmietzins nicht übersteigen
- Möglichkeit der Vermietung mit eventuellen späteren Verkauf

## Wohnungen mit Preisbindung (art. 40 LGRL)

- ❖ Die **Eingriffsgenehmigung** für die Realisierung von **Wohnungen mit Preisbindung** unterliegt der **Bedingung**, dass sich der Interessent/die Interessentin mit Abschluss einer **eigenen Vereinbarung** auch für die Wirkungen des Artikels 19 Absatz 3 gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, **Wohnungen mit Preisbindung**, welche die Merkmale laut Artikel 41 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, erfüllen, zu den Bedingungen laut diesem Artikel zu **errichten** und zur **Verfügung zu stellen**
- ❖ Für den Fall des **Verkaufs** müssen die Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätze **mindestens** bis zur **Erfüllung** des im **Artikel 24 vorgesehenen Ausmaßes** für die Deckung des ständigen eigenen Grundwohnbedarfs von **Personen**, welche die **Voraussetzungen** für die Zuweisung des **geförderten Baulandes** gemäß Artikel 82 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, besitzen, aufgrund der **Rangordnungen** der Gemeinde bestimmt werden. Die **restlichen Wohnungen**, Garagen und Autoabstellplätze können aufgrund der **Rangordnungen** der Gemeinde auch an **Personen verkauft** werden, welche die Wohnung für den **ständigen eigenen Grundwohnbedarf besetzen und die Voraussetzungen gemäß Artikel 39** erfüllen. Für die Höhe der Verkaufspreise ist Absatz 3 einzuhalten. Für den Fall der Vermietung müssen die Personen nach den Bestimmungen des Artikels 39 zur Besetzung der Wohnung berechtigt sein und Absatz 2 ist einzuhalten.

## Wohnungen mit Preisbindung (art. 40 LGRL)

- ❖ Der Mietzins für Wohnungen darf den **Landesmietzins** laut Artikel 7 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, nicht übersteigen;
- ❖ Die **höchstzulässigen Preise** für den Erst- und Weiterverkauf der Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätze werden mit der von Absatz 6 vorgesehenen Verordnung **unter Berücksichtigung des Grundstückswertes, des laut Artikel 19 Absatz 3 abzuziehenden Planungsmehrwertes** und der **Richtpreisverzeichnisse** der Autonomen Provinz Bozen für die Vergabeverfahren von öffentlichen **Bauarbeiten** festgelegt;
- ❖ In der Vereinbarung laut Absatz 1 sind zu Gunsten der Gemeinde **Sicherheitsleistungen** und **Vertragsstrafen** zur Gewährleistung der korrekten Durchführung der Vereinbarung vorzusehen;
- ❖ Die **Bindung** laut diesem Artikel hat eine **Dauer von 20 Jahren** und **läuft ab Eintragung der Bindung im Grundbuch**. Für die Bindung laut diesem Artikel wird im Grundbuch die Verpflichtung angemerkt, dass die Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätze ausschließlich an Personen im Besitz der Voraussetzungen laut Absatz 1 unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels bei Vorliegen der **Unbedenklichkeitserklärung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** vermietet oder verkauft werden dürfen; diese Verpflichtung gilt auch, falls der Erstverkauf seitens des Interessenten/der Interessentin erst nach Ablauf der 20-jährigen Bindungsdauer erfolgt

## Wohnungen mit Preisbindung (art. 40 LGRL)

- ❖ Abweichend von den vorhergehenden Absätzen, hat in den **Gemeinden mit Wohnungsnot** gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, das **Institut für den sozialen Wohnbau** beim **Erstverkauf** der Wohnungen für einen Anteil von mindestens **30 Prozent der Wohnungen**, Garagen und Autoabstellplätze ein **Vorrangsrecht (n.b. nicht Vorkaufsrecht)** für den Ankauf, welches in den von der Verordnung laut Absatz 6 festgelegten Formen auszuüben ist. Die im Sinne dieses Absatzes vom Institut für den sozialen Wohnbau erworbenen Wohnungen sind für die **Vermietung** im Sinne des Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 5 (Vermietung im Sinne des öffentlichen und soziale Wohnbaus) in geltender Fassung, zweckbestimmt.

## ❖ Wohnungen mit Preisbindung ( Verordnung DLH Nr. 24 vom 17.10.2024)

### Art. 3 (Erstellung der Rangordnung)

(1) Die Gemeinde erstellt die Rangordnungen der Personen, welche die Voraussetzungen für den Kauf und die Anmietung mit eventuellem späterem Kauf von Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätzen besitzen.

(2) Die Gemeinde erstellt unter Beachtung der Inhalte der abgeschlossenen Vereinbarung eine **eigene Rangordnung** der **Personen**, welche die **Voraussetzungen** für die Zuweisung des **geförderten Baulandes** gemäß Artikel 82 Absatz 5 des Wohnbauförderungsgesetzes besitzen.

(3) Die Gemeinde erstellt eine **weitere Rangordnung** der Personen, welche die Voraussetzungen für die Besetzung einer **Wohnung für Ansässige** gemäß **Artikel 39 Absatz 1 oder 10 des Gesetzes** besitzen. Die Rangordnung laut diesem Absatz wird erstellt, **falls** die abgeschlossene Vereinbarung eine entsprechende Bereitstellung der Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätze für den Verkauf an diese **Gruppe** von Personen vorsieht.

(4) Die Rangordnungen laut diesem Artikel listen in einem **ersten Abschnitt** die Personen auf, welche das Eigentum erwerben wollen, und in einem **zweiten Abschnitt** jene Personen, welche mieten und später eventuell kaufen wollen. Der **Kauf** hat gegenüber der Anmietung mit eventuellem späterem Kauf **Vorrang**. Der Abschnitt der Personen, welche mieten und eventuell später kaufen wollen, wird erstellt, falls die abgeschlossene Vereinbarung diese Möglichkeit der Vermietung mit eventuellem späterem Kauf vorsieht.

## ❖ Wohnungen mit Preisbindung ( Verordnung DLH Nr. 24 vom 17.10.2024)

### Höchstpreise

(1) Die **Höchstpreise der Gebäude**, in denen Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätze mit Preisbindung verwirklicht werden, ergeben sich aus dem Grundstückswert, abzüglich des von Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Planungsmehrwertes, erhöht um folgende Kosten:

- gemäß Absatz 3 berechnete Baukosten für die Verwirklichung der Gebäude und der darin geplanten Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätze,
- Planungs- und allgemeine Kosten,
- Kosten laut Artikel 57 Absatz 2 des Gesetzes,
- Eingriffsgebühren in dem von den jeweiligen Gemeindeverordnungen festgelegten Ausmaß

## ❖ Wohnungen mit Preisbindung ( Verordnung DLH Nr. 24 vom 17.10.2024)

### Inhalte und Klauseln der Vereinbarung

**(1)** Die Vereinbarung regelt unter anderem:

- a) die Verpflichtung zur Verwirklichung von Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätzen im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes;
- b) die Frist für die Fertigstellung der Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätze;
- c) die Art und Höhe der Sicherheitsleistungen zur Gewährleistung der korrekten Durchführung der Vereinbarung und der Zusatzvereinbarungen gemäß Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes;
- d) die Übernahme der Bindungen laut den Artikeln 39 und 40 des Gesetzes mit Angabe der entsprechenden Verpflichtungen;
- e) die vor Abschluss des Kaufvertrages für den Erwerb der Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätze zulässigen Anzahlungen.
- e-bis) die Ausübung des Vorrangsrechts für den Ankauf durch das Institut für den sozialen Wohnbau.

## ❖ Wohnungen mit Preisbindung ( Verordnung DLH Nr. 24 vom 17.10.2024)

### Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung der Vereinbarung hat der Interessent/die Interessentin eine Bank- oder Versicherungsgarantie für einen Betrag zwischen 10 und 20 Prozent des Höchstpreises des zu errichtenden Gebäudes zugunsten der Gemeinde beizubringen.

Die Garantie ist unwiderruflich, an keine Bedingungen geknüpft und auf erstes Anfordern zahlbar.

## ❖ Wohnungen mit Preisbindung ( Verordnung DLH Nr. 24 vom 17.10.2024)

### Einhebung des Planungsmehrwertes (Art. 11)

**(1)** Für die Zwecke einer effektiven und effizienten Durchführungsplanung und der Einhebung des Planungsmehrwertes gemäß Artikel 19 Absätze 2 und 3 des Gesetzes können die Gemeinden vor Genehmigung bzw. Änderung des jeweiligen Durchführungsplanes mit dem Interessenten/der Interessentin eine Vorvereinbarung zur Verwirklichung von Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätzen in Umsetzung von Artikel 40 des Gesetzes abschließen.

**(2)** Für den Abschluss der Vorvereinbarung laut Absatz 1 wird auch eine provisorische Schätzung der Preisobergrenze des Gebäudes und des Durchschnittspreises je Quadratmeter für die zu verwirklichenden Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätze mit Preisbindung erstellt und diese der Vorvereinbarung beigelegt. In der Vorvereinbarung sind der Durchschnittspreis je Quadratmeter laut erstem Satz, gegebenenfalls die Höhe des Abschlages laut Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) und der Prozentsatz zur Ermittlung der Planungs- und allgemeinen Kosten laut Artikel 5 Absatz 4 festgelegt. In der Vorvereinbarung kann auch eine Reduzierung der Obergrenze des von Artikel 40 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Landesmietzinses für Wohnungen festgelegt werden. Die Vorvereinbarung enthält für den Interessenten/die Interessentin jedenfalls auch die Verpflichtung zur Vorlage der von Artikel 5 Absätze 6 und 8 vorgesehenen Unterlagen samt den Berechnungen und der Aufstellung.

## Folgt: Einhebung des Planungsmehrwertes (Art. 11)

(4) Mit **Abschluss der Vereinbarung** laut Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes gilt der **Planungsmehrwert** für die Wirkungen des Artikels 19 Absatz 2 desselben Gesetzes für die von der Vereinbarung betroffenen Flächen **als eingehoben**. Die Eingriffsgenehmigung zur auch nur teilweisen Inanspruchnahme der Baurechte, die mit der Planungsmaßnahme zuerkannt wurden, kann nur erteilt werden, wenn die Gemeinde ihre Pflicht zur Einhebung des Planungsmehrwertes gemäß Artikel 19 des Gesetzes für die gesamte Mischzone zur Gänze erfüllt hat.

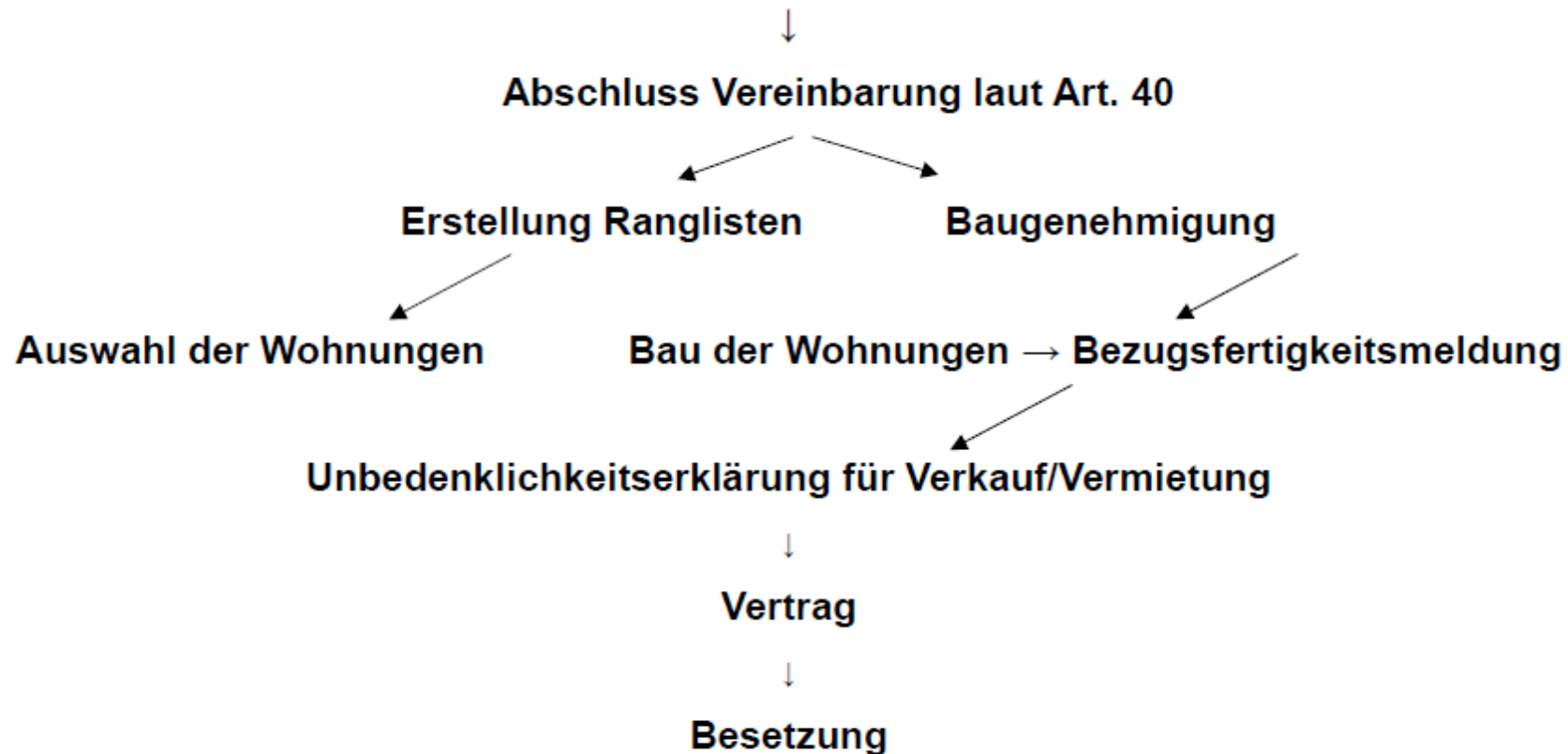
(5) Bei **Auflösung oder Aufhebung der Vereinbarung**, aus welchem Grund auch immer, erlischt die Rechtswirkung laut Absatz 4 erster Satz. In diesem Fall erklärt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit eigenen Maßnahmen die für die Errichtung der Wohnungen, Garagen oder Autoabstellplätze erteilten Baugenehmigungen sowie alle weiteren dem Interessenten/der Interessentin in der betroffenen Zone erteilten Baugenehmigungen für verfallen. Die Gemeinde sorgt unverzüglich durch Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Verwirklichung von Wohnungen mit Preisbindung für die Einhebung des Planungsmehrwertes gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes.

(6) Zusammen mit der Vereinbarung kann die Gemeinde mit dem Interessenten/der Interessentin einen Kaufvorvertrag für die von der Vereinbarung betroffenen Flächen abschließen, welcher den Erwerb der Flächen durch die Gemeinde im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, zwecks Einhebung des Planungsmehrwertes gemäß Artikel 19 des Gesetzes vorsieht.

(7) Kommt **nach Auflösung oder Aufhebung** der **Vereinbarung keine neue Vereinbarung** für die Verwirklichung von Wohnungen, Garagen und Autoabstellplätzen mit Preisbindung auf den im Durchführungsplan festgelegten Flächen zustande, **ändert** die **Gemeinde** den **Durchführungsplan** und gewährleistet die **Verwendung** der **betroffenen Fläche** für den **geförderten Wohnbau**, den öffentlichen und sozialen Wohnbau eingeschlossen. In diesem Fall veranlasst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß Artikel 103 Absatz 6 des Gesetzes wegen Auflösung oder Aufhebung der Vereinbarung mit eigener Unbedenklichkeitserklärung die Löschung der Bindung laut Artikel 40 desselben im Grundbuch

# Verfahrensablauf

Genehmigung/Änderung des Durchführungsplans zur Identifizierung der Flächen



---

Vor Genehmigung/Änderung des Durchführungsplans

Gemeinde kann eine Rahmenvereinbarung mit dem Interessenten zur Verwirklichung von Wohnungen und zur Anwendung des Artikels 40 abschließen

**Danke für die  
Aufmerksamkeit!**

**RA Avv. Paul Lintner  
335-5456495  
lintner@advocat.bz.it**